

An den
Rat der Stadt Leverkusen
z.Hd. Herrn Molitor
(Büro Oberbürgermeister, Rat und Bezirke)
51311 Leverkusen

19.01.14

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung zum Schutz des Sonntags
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonntagen (Vorlage Nr. 2529/2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

_____ stellt einen Änderungsantrag
hinsichtlich der Sonntagsöffnungen in 2014 sowie beantragt eine Grundsatzentscheidung
für die kommenden Jahre.

1. Änderungsantrag

Die Verwaltungsvorlage Nr. 2529/2013 wird dahingehend geändert, dass eine Freigabe der
folgenden Sonntage nicht erfolgt:

Werbegemeinschaft City Leverkusen:

- 30.03.2014 („Immobilientage“)
- 02.11.2014 („Musikfest“)
- 28.12.2014 („Winterfest“)

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch:

- 24.04.2014 („Blühendes Schlebusch“)

In der Verwaltungsvorlage 2529/2013 wurde weder der Feiertagsschutz noch der gesetzlich
vorgeschriebene Anlassbezug ausreichend gewürdigt.

Feiertagsschutz:

Bei den Terminen 24.04.2014 bzw. 02.11.2014 handelt es sich um Kirchliche Feiertage (Weißer Sonntag bzw. Allerseelen). Hierfür gilt entsprechend § 8 (3) Feiertagsgesetz NRW:

„Kirchliche Feiertage werden gemäß § 5 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.“

Um eine derartige Entscheidung des Regierungspräsidenten in Hinblick auf den Weißen Sonntag oder Allerseelen entbehrlich zu machen, ist z.B. der Weiße Sonntag in der Stadt Köln im Rahmen ihres „Kriterienkatalogs für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen als Anlage 8 zur Kölner Verwaltungsvorlage 2659/2013 von einer Freigabe ausdrücklich ausgeschlossen worden.

fordert auch in unserer Stadt eine Berücksichtigung des Feiertagsschutzes!

Gesetzlich vorgeschriebener Anlassbezug:

In Leverkusen wird offenbar die Rechtsauffassung vertreten, „auch Veranstaltungsmottos von Werbegemeinschaften könnten als örtliches Fest interpretiert werden“ (Zitat aus der Vorlage). Dem kann nur entschieden widersprochen werden.

Der Kriterienkatalog der Stadt Köln orientiert sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Er führt aus:

„Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 01.12.2009 bedarf es für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage eines besonderen Anlasses, der die Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt. Die Anforderungen, die an einen solchen Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Voraussetzungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.“

Auf dieser Basis wurden die Anforderungen an die Anlässe der Veranstaltungen im Kölner Kriterienkatalog näher definiert.

Den hier aufgeführten Anforderungen genügen die „Immobilientage“ und das „Winterfest“ der Werbegemeinschaft City Leverkusen nicht.

Bei den „Immobilientagen“ in den Wiesdorfer Geschäftsräumen der Sparkasse Leverkusen und deren Vorhof handelt es sich sicher nicht um eine große besucherstarke Leitmesse oder Ausstellung, wie z.B. Anuga, Möbelmesse, Gamescom oder Art Cologne. Vielmehr ist es so, dass die BLICKFANG Ereignisse GmbH als Veranstalter dieser „Immobilientage“ einen Parallel-Event dieser Art auch für den 24./25.05.2014 in Rösrath vorsieht. Eine überregionale Leitmesse sind diese „Immobilientage“ auch deshalb nicht, weil die Fa. Ischerland als anderer Veranstalter bereits für einen Immobilientag am 16.03.2014 im Bayer Casino gesorgt hat. Somit geht von den Immobilientagen kein ausreichender Anlass aus, der eine Sonntagsöffnung rechtfertigen würde.

Zu dem vorgesehenen „Winterfest“ ist festzustellen, dass es ein solches Fest bisher in Leverkusen noch nicht gab. Die Bedeutung dieses neuen Festes ist daran ablesbar, dass der Suchbegriff „Winterfest Leverkusen“ bei einer Internet-Recherche zu keinerlei Ergebnis führt; auch nicht auf der Website der Werbegemeinschaft City Leverkusen oder des Veranstaltungskalenders der Stadt Leverkusen. Beim Winterfest handelt es sich somit um ein reines Shoppingevent, welches laut Bundesverfassungsgericht keinesfalls eine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Im Übrigen wird seitens der Kölner Verwaltung die Auffassung vertreten, dass Anlässe nur dann hinreichend bedeutsam sind, wenn sie auch ohne sonntägliche Geschäftsöffnungen stattfinden könnten. Dies wäre bei den „Immobilientagen“ als auch beim „Winterfest“ nicht der Fall. Die Geschäftsräume der Sparkasse Leverkusen sind an Sonntagen üblicherweise geschlossen und beim „Winterfest“ findet ausschließlich eine Geschäftsöffnung statt.

Schließlich ist festzustellen, dass in allen Kölner Stadtteilen nur höchstens drei Sonntage für Verkaufsöffnungen freigegeben wurden.

2. Grundsatzentscheidung

beantragt für die zukünftigen Jahre:

- eine freiwillige Selbstbeschränkung auf nur drei Sonntagsöffnungen je Werbe-, Förder- und Aktionsgemeinschaft (mithin neun Sonntagsöffnungen maximal)
- den generellen Verzicht auf Sonntagsöffnungen an gesetzlichen Feiertagen
- die Berücksichtigung des gesetzlichen Anlassbezuges entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch Festlegung von verbindlichen Kriterien

Die zitierten Kölner Entscheidungen können Sie folgender Internetseite entnehmen:

http://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=42922&yoselect=10354

Mit freundlichen Grüßen